

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 6. August 2012

674

GRG NR.	12	EA 2	26
---------	----	------	----

### **Einfache Anfrage von Walter Schönholzer vom 13. Juni 2012 „Krankenkassenprämienausstände“**

#### **Beantwortung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Vorgehen beim Ausstand von Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) ist vom Bundesrecht vorgegeben und lässt den Kantonen kaum eigenen Spielraum. Immerhin war es der Thurgau, der als erster Kanton bereits im November 2007 ein System zur Erfassung säumiger Prämienzahler und -zahlerinnen (sog. Datenpool) einführte. Diesem Umstand ist es zu verdanken, dass der neue Art. 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) in Absatz 7 die Erfassung zulässt und es so der öffentlichen Hand ermöglicht, vom Grundsatz der vorbehaltlosen Übernahme von Verlustscheinen abzuweichen.

#### **Frage 1**

Der Kostenteiler ist in Art. 64a KVG und den Übergangsbestimmungen dazu festgelegt. Das Eidgenössische Parlament entschied grossmehrheitlich, dass künftig die öffentliche Hand für den Grossteil der Prämienverluste und Kostenbeteiligungen aufkommen soll. Dieses System belohnt Versicherte, welche die Prämien zwar zahlen könnten, es aber vorziehen, anderen Verpflichtungen (z. B. Leasingraten für Konsumgüter) nachzukommen, zumal ihnen auch bei Nichtbezahlung der Krankenkassenprämien sämtliche Leistungen aus der OKP zur Verfügung stehen. Mit der Einführung des Datenpools 2007 hat sich der Thurgau bereits sehr früh gegen die Übernahme uneinbringlicher Prämien durch die öffentliche Hand ausgesprochen, ohne aber eine politische Mehrheit zu finden.

#### **Fragen 2, 3 und 5**

Art. 64a Abs. 5 KVG bestimmt, dass der Versicherer die Verlustscheine bis zur voll-

ständigen Bezahlung der ausstehenden Forderungen aufbewahrt. Es besteht für ihn somit keine gesetzliche Verpflichtung, Verlustscheine früher auszuhändigen. Mit ihrer Erfassung im Datenpool haben aber säumige Prämienzahler und -zahlerinnen nur noch Anspruch auf Notfallbehandlungen. Diese Einschränkung erhöht erwiesenermassen den Druck zur Begleichung von Ausständen. Aufgrund des in § 11 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Krankenversicherung (TG KVV; RB 832.10) vorgeschriebenen Case Managements verfügen die Gemeinden sodann über ein Instrument, um die persönlichen Verhältnisse des oder der Säumigen frühzeitig zu klären und die Entstehung von Verlustscheinen zu vermeiden. Je früher das Case Management einsetzt und je konsequenter es betrieben wird, desto geringer wird die Summe der von den Gemeinden zu übernehmenden Verlustscheinsforderungen ausfallen. Immerhin erhalten aber die Gemeinden bei Bezahlung der Forderungen 50 % ihres Beitrages zurückbezahlt.

#### **Frage 4**

Für eine Publikation säumiger Prämienzahler und -zahlerinnen fehlt die gesetzliche Grundlage. Der Regierungsrat befürwortet stattdessen den konsequenten Einsatz des Case Managements, mit dessen Hilfe die säumigen Personen in die Pflicht zu nehmen sind.

#### **Frage 6**

Bereits heute eine Änderung von Art. 64a KVG anzustreben, wäre politisch aussichtslos, zumal hinsichtlich der Auswirkungen noch keine Erfahrungswerte vorhanden sind. Stattdessen sollen sich Kanton und Gemeinden bemühen, den Datenpool TG erfolgreich zu betreiben und ihn anderen Kantonen zur Nachahmung zu empfehlen. Inzwischen wurde bzw. wird ein entsprechendes System in fünf weiteren Kantonen eingeführt; in sechs Kantonen wird die Einführung diskutiert.

#### **Frage 7**

Für die Übernahme von Prämienausständen stellt der Kanton den Gemeinden seit 2007 jährlich 1.5 Mio., seit 2010 1.75 Mio. Franken zur Verfügung. Die Gemeinden sollen dadurch einen Anreiz zur konsequenten Handhabung des Case Managements und zur Vermeidung von Verlustscheinen erhalten. 2012 hat der Kanton eine zentrale, von der Stadt Frauenfeld betriebene Datenpoolstelle geschaffen, die über einen entsprechenden Leistungsauftrag verfügt und dafür entschädigt wird. Die Stelle gewährleistet den Informationsfluss zwischen Versicherern und Gemeinden und trägt massgeblich zur ständigen Aktualisierung des Datenpools bei. Die Umsetzung der Vorschriften und Abläufe zum Datenpool begleitet eine gemeinsame Arbeitsgruppe von Kanton, VTG, Gemeinden und Leistungserbringern (Spitäler und Ärzteschaft). Sodann hat das zuständige Departement an der VTG-Tagung vom September 2011 sowie an der diesjährigen Frühjahrstagung der Stadt- und Gemeindammänner zum Thema referiert und dabei insbesondere die Massnahmen zur Vermeidung von Verlustscheinen erörtert.

Die Präsidentin des Regierungsrates

*Monika Knill*

Der Staatsschreiber

*Dr. Rainer Gonzenbach*